NICO SCHRÖTER

Pfadabhängigkeit und Recht

Rechtstheorie · Legal Theory

Mohr Siebeck

Rechtstheorie · Legal Theory

herausgegeben von

Thomas Gutmann, Tatjana Hörnle und Matthias Jestaedt

9



Nico Schröter

Pfadabhängigkeit und Recht

Rechtswissenschaftliche Rezeption eines sozialwissenschaftlichen Konzepts

Zugleich ein Theorieangebot zur Erklärung informeller Strukturbildung im Recht Nico Schröter, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft an der Bucerius Law School in Hamburg und der University of California (Hastings College of the Law); 2014 Erste Juristische Prüfung; 2016 LL.M. an der London School of Economics and Political Science (LSE); Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Rechtsvergleichung an der Bucerius Law School; 2023 Promotion; Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg; 2023 Zweites Juristisches Staatsexamen; Rechtsanwalt in Hamburg. orcid.org/0009-0002-7026-5736

Förderung der Drucklegung durch die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

ISBN 978-3-16-162790-3 / eISBN 978-3-16-162791-0 DOI 10.1628/978-3-16-162791-0

ISSN 2629-723X / eISSN 2629-7248 (Rechtstheorie · Legal Theory)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über https://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Times Antiqua gesetzt und von Laupp & Göbel in Gormaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.



Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintertrimester 2023 von der Bucerius Law School in Hamburg als Dissertation angenommen; die mündliche Prüfung fand am 26. Juni 2023 statt. Meinem Erstgutachter und Doktorvater, Professor Michael Fehling, danke ich ganz herzlich für die Betreuung des Promotionsvorhabens, seine stete Unterstützung sowie dafür, immer ausreichend Zeit für Fragen und Diskussionen gehabt zu haben. Professor Felix Hanschmann danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Großer Dank gebührt zudem zahlreichen Freunden und Freundinnen, Kolleginnen und Kollegen für die Diskussion und Durchsicht des Manuskripts dieser Arbeit in den verschiedenen Stadien seines Entstehens. Insoweit ist zunächst Lisa Hamacher zu nennen, welche mir überhaupt erst die Inspiration für das Thema gab. Den Mitgliedern meines Dissertationskreises – Shpetim Bajrami, Kerstin Geppert und Lena Zagst – danke ich für einen besonders häufigen und intensiven Austausch. Darüber hinaus gilt mein Dank insbesondere Anna Brinkschmidt, Bruno Gebhardi, Constantin Glaesner, Jan Grosche, Matthias Münder, Philipp Overkamp, Matthias Schindlbeck, Miriam Tormin und Johannes Wölfl. Für Unterstützung gerade in der Schlussphase der Arbeit danke ich ganz besonders meiner Freundin, Ann-Kathrin Meyer.

Darüber hinaus möchte ich der Studienstiftung des deutschen Volkes für die großzügige Förderung meines Promotionsvorhabens sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses danken.

Ein letzter, besonderer Dank gilt meinen Eltern, die mir meinen bisherigen Werdegang ermöglicht haben und mir dabei stets die Freiheit gaben, neugierig zu sein. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Januar 2024

Nico Schröter

Inhaltsübersicht

Einleitung
Kapitel 1: Interdisziplinarität und die Rezeption fremder Theorie
Teil 1: Begriff und Konzept der Pfadabhängigkeit
Kapitel 2: Ursprung des Konzepts in den Wirtschaftswissenschaften 20
Kapitel 3: Pfadabhängigkeit bei Institutionen
Kapitel 4: Rezeption des Konzepts in den Gesellschaftswissenschaften 51
Teil 2: Pfadabhängigkeit als Rezeptionsgegenstand
Kapitel 5: Möglichkeiten einer rechtswissenschaftlichen Rezeption 76
Kapitel 6: Bisherige rechtswissenschaftliche Rezeption
der Pfadabhängigkeit
Kapitel 7: Ein Arbeitskonzept der Pfadabhängigkeit
Teil 3: Pfadabhängigkeit bei der Rechtsanwendung
Kapitel 8: Rechtsanwendung aus der Perspektive der Pfadabhängigkeit 112
Kapitel 9: Pfadabhängigkeit in der Rechtsprechung
Kapitel 10: Pfadabhängigkeit bei der behördlichen Rechtsanwendung 183
Teil 4: Pfadabhängigkeit in der Rechtsdogmatik
Kapitel 11: Rechtsdogmatik aus der Perspektive der Pfadabhängigkeit 210
Kapitel 12: Rückkopplungsmechanismen bei der Dogmatikentwicklung 230
Kapitel 13: Erkenntnispotenziale der Pfadabhängigkeit
für die Rechtsdogmatik
Teil 5: Synthese – Pfadabhängigkeit und Recht(swissenschaft)
Kapitel 14: Pfadabhängigkeit und Recht – ein (vorläufiges) Fazit 268
Kapitel 15: Pfadabhängigkeit als Beispiel theoretischer Interdisziplinarität 287
Abschließendes Fazit
Zusammenfassung und Thesen

Inhaltsverzeichnis

	/II
	IX
Abbildungsverzeichnis	
Abkürzungsverzeichnis	
Glossar XX	ΧI
Einleitung	1
Kapitel 1: Interdisziplinarität und die Rezeption fremder Theorie	3
I. Interdisziplinaritätsdiskurs(e) in der Rechtswissenschaft	3
1. Kontext: Interdisziplinarität und die Frage der eigenen	
disziplinären Identität	5
2. Standortbestimmung: Plurales Rechtswissenschaftsverständnis	8
II. Speziell: Die Rezeption nachbarwissenschaftlicher Theorie	10
1. Ziele theoretischer Interdisziplinarität	11
2. Rezeption und die Komplexität nachbarwissenschaftlicher Begriffe	12
3. Vorbehalte gegen Interdisziplinarität	14
III. Anliegen und Gang der Arbeit	15
1. Pfadabhängigkeit: Begriff und Konzept	16
2. Erkenntnisinteresse: Rezeptionsmöglichkeiten und -potenziale	16
3. Gang der Untersuchung	17
4. Ansatz intradisziplinärer Offenheit	18
Teil 1	
Begriff und Konzept der Pfadabhängigkeit	
Kapitel 2: Ursprung des Konzepts in den Wirtschaftswissenschaften	20
I. Steigende Erträge und Pfadabhängigkeit bei Technologien	21
1. QWERTY	21
2. Positive Rückkopplungen als Ursache von Pfadabhängigkeit	23
a) Dynamische Prozessmodelle und stochastische Pfadabhängigkeit	23

b) Steigende Erträge als positive Rückkopplungen	26
aa) Gründungskosten und Skaleneffekte	26
bb) Lerneffekte	27
cc) Netzwerkeffekte	28
dd) Adaptive Erwartungen	28
c) Implikationen positiver Rückkopplungen für technologische	
Diffusionsprozesse	29
aa) Positive Implikationen: Prozess- und Verlaufseigenschaften	29
bb) Normative Implikation: Mögliche Ineffizienz	30
II. Steigende Erträge und positive Rückkopplungen	
in anderen Kontexten	32
III. Frühe Pfadabhängigkeit und ökonomische Theorie	33
Kapitel 3: Pfadabhängigkeit bei Institutionen	35
I. Zum Begriff der Institution	35
II. Neo-Institutionalismus in den Gesellschaftswissenschaften	37
III. Die Pfadabhängigkeit von Institutionen nach North	41
1. Positive Rückkopplungen bei Institutionen	41
a) Gründungskosten	42
b) Koordinations- und Komplementaritätseffekte	42
,	44
d) Subjektive mentale Modelle	45
2. Implikationen positiver Rückkopplungen für institutionelle	
U 1	46
a) Positive Implikation: Keine Konvergenz institutioneller	
ϵ	46
-)8	47
, 1	47
3. Institutionelle Pfadabhängigkeit: Kontinuitäten	
und Akzentverschiebungen	48
	51
I. Adaption und Diversifizierung des Konzepts	51
1. Organisationstheorie: Pfadabhängigkeit von Organisationen	
und Routinen	52
a) "Berliner Modell" der Pfadabhängigkeit in Organisationen	53
b) Erkenntnisse der organisationstheoretischen Adaption	
des Konzepts	54
c) Spontane Ordnungsbildung und Hierarchie	55

2. Politikwissenschaft: Pfadabhängigkeit, kollektives Handeln	
und Macht	56
a) Verbindung mit Problemen kollektiven Handelnsb) Einbeziehung selbstverstärkender Machtasymmetrien als	
positive Rückkopplung	58
3. Historische Soziologie: Legitimatorische Rückkopplungen4. Systemanalyse: Pfadabhängigkeit von Systemen und funktionale	
Rückkopplungen	61
II. Kritik am Pfadabhängigkeitskonzept: Pfadabhängigkeit und Wandel III. Erweiterung der mit Pfadabhängigkeit verbundenen	62
Erkenntnisinteressen	65
 Von Pfadabhängigkeit zu Pfadkreation: Bedingungen von Wandel Bewusst herbeigeführte Pfadabhängigkeit: Verhinderung von 	
Wandel	67
IV. Verwässerung des Pfadabhängigkeitsbegriffs	
Erklärtraditionen	
 Loslösung des Begriffs von Mechanismen positiver Rückkopplung. Verlust des Erklärwerts und Gefahr der Banalisierung 	70
als "history matters"	70
V. Zwischenfazit: Was ist Pfadabhängigkeit?	71
Teil 2	
Pfadabhängigkeit als Rezeptionsgegenstand	
Kapitel 5: Möglichkeiten einer rechtswissenschaftlichen Rezeption	76
I. Rezeptionsfähige Pfadabhängigkeitsverständnisse	76
Begriffskomplex	76
2. Rezeption als positives Erklärungskonzept	78
a) Pfadabhängigkeit zur Bezeichnung von Prozessen mit positiven	
Rückkopplungen	79
b) Weitergehende (methodologische) Spezifizierung?	79
3. Rezeption zur normativen Analyse?	81
a) Kein intrinsisches Kriterium zum Vergleich von Pfadvarianten	81
b) Kein juristisches Vergleichskriterium	
und Optimierungserwartung	82
c) Mögliche Hyperstabilität rechtlicher und außerrechtlicher	
Prozesse?	83

II. Beruhrungspunkte von Pfadabhangigkeit und Recht(swissenschaft)	
1. Recht und außerrechtliche Pfadabhängigkeiten	
2. Pfadabhängigkeit als Analysefolie für rechtliche Prozesse	. 85
a) Prozesse formell-institutioneller Entwicklung	. 85
b) Informelle Strukturbildung im Recht	. 85
c) Speziell: Strukturbildung bei der Rechtsanwendung	
und Rechtsdogmatik	. 86
aa) Informelle Strukturbildung bei der Rechtsanwendung	. 86
bb) Rechtsdogmatik als Fall informeller Strukturbildung	. 87
III. Zwischenergebnis: Rezeptionspotenziale und -räume	. 88
Kapitel 6: Bisherige rechtswissenschaftliche Rezeption der	
Pfadabhängigkeit	. 89
I. Die "Pfad"-Metapher und die metaphorische Pfadabhängigkeit	
des Rechts	. 90
II. Rezeption des Konzepts im anglo-amerikanischen Schrifttum	
1. Pfadabhängigkeit des Common Law	
2. Pfadabhängigkeiten jenseits des Common Law	
III. Auch anspruchsvollere Rezeptionsansätze im deutschsprachigen	
Schrifttum	. 99
1. Bezugnahme auf die anglo-amerikanische Rezeption	
2. Pfadabhängigkeit in der rechtswissenschaftlichen	
Innovationsforschung	. 99
3. Assistententagung Öffentliches Recht 2016	
IV. Zwischenergebnis: Oft unterkomplexe Rezeption	
in der Rechtswissenschaft	. 101
Kapitel 7: Ein Arbeitskonzept der Pfadabhängigkeit	
I. Anforderungen an ein Arbeitskonzept	
II. Ausgangspunkt: Durch positive Rückkopplungen geprägte Prozesse .	
III. Bezugspunkt: Prozesse institutioneller Entwicklung	. 103
IV. Drei Arten positiver Rückkopplungen bei Institutionen	
1. Rückkopplungen auf Handlungsebene	
2. Rückkopplungen auf Regelebene	. 106
3. Struktur-Akteur-Rückkopplungen	. 107
V Methodologische Flexibilität	108

Teil 3 Pfadabhängigkeit bei der Rechtsanwendung

Kapitel 8: Rechtsanwendung aus der Perspektive	
der Pfadabhängigkeit	. 112
I. Entscheidungsspielräume bei der Gesetzesanwendung	. 112
1. Auslegungsspielräume	
2. Anwendungsspielräume "im engeren Sinne"	
3. Normkonkretisierungen mittlerer Ebene	
4. Tatsächliche Spielräume und Letztentscheidungskompetenz	
II. Institutionalisierung innerhalb bestehender Entscheidungskorridore	
III. Theoriedefizite bei der Erklärung der Strukturbildung	
IV. Das Pfadabhängigkeitskonzept als Erkläransatz	
1. Rechtsanwender als strukturbildende Akteure	
2. Positive Rückkopplungen im Rechtsanwendungsprozess	
3. Spontane Ordnungsbildung und Hierarchie in der	
Rechtsanwendung	.121
V. Handlungsannahmen bezüglich der rechtsanwendenden Akteure	.121
1. Unzulänglichkeiten nutzenorientierter Handlungsmodelle	. 122
2. Ungeeignetheit juristischer Modellierungen	. 124
a) Zu geringe Auflösung eines "legal model"	. 124
b) Mangelndes Erklärpotenzial juristischer Entscheidungstheorien .	. 125
c) Unklare Steuerungskraft normativer Programmierungen	. 125
3. Unergiebigkeit eines handlungsleitenden "Amtsethos"	.126
4. Plausibilisierung anhand konkreter Entscheidungsumstände	. 127
a) Ausgangspunkt: Intentionales Handeln mit begrenzter	
Rationalität	. 128
b) Rechtlich gebundene und begründungsbedürftige	
Entscheidungen	
c) Entscheidungen im Rahmen von Organisationen	
VI. Zwischenergebnis: Rechtsanwendung und Pfadabhängigkeit	. 130
Kapitel 9: Pfadabhängigkeit in der Rechtsprechung	. 131
I. Entscheidungsfaktoren der Rechtsprechung	.132
1. Rechtlich gebundene und begründungsbedürftige Entscheidungen .	. 132
a) Normative Qualität der Rechtsprechung?	. 132
aa) Wirkung vertikaler Präjudizien nach der Rechtsprechung	. 133
bb) Wirkung horizontaler Präjudizien nach der Rechtsprechung	. 135

b) Einfachgesetzlich geregelte Befolgungspflichten	
hinaus	137
c) Verfahrensrechtliche Berücksichtigungspflichten	
aa) Rechtsmittel bei Rechtsprechungsdivergenzen	
bb) Divergenz- und Rechtsfortbildungsvorlage	
d) Agnostik der überkommenen Methodenlehre gegenüber	
bestehender Judikatur	140
e) Rechtsdogmatik	141
f) Zwischenergebnis: Keine unmittelbaren rechtlichen	
Rückkopplungen	143
2. Entscheidungen im Rahmen von Organisationen	
a) Identifikation mit Organisationszielen	144
b) Erledigungserwartung als primäre Anforderung	145
c) Beförderungs- und Beurteilungswesen	
3. Konsequenzen für die handlungsleitende Ziel- und Anreizstruktur	148
a) Fallerledigung und Arbeitsentlastung	148
b) Rückgriff auf Rechtsprechung zur Begründungsentlastung	
c) "Richtige" Entscheidung als Motivation	
aa) Organisationsziel der Justiz und formale Gerechtigkeitslogik	
bb) Juristische Ausbildung und Sozialisation	
cc) Pragmatisches Interesse der Prozessparteien	153
4. Annahme einer grundsätzlichen Befolgungstendenz	
in der Rechtsprechung	
II. Positive Rückkopplungen und Pfadabhängigkeit der Rechtsprechung?	
1. Positive Rückkopplungen im Rechtsprechungsprozess	
a) Rückkopplungen auf Handlungsebene	
aa) Eigener Koordinationsnutzen für die Gerichte?	
bb) Entscheidungsentlastung als Koordinationsnutzen	
cc) Häufigkeitsabhängigkeit	
b) Rückkopplungen auf Regelebene	158
aa) Komplementaritätseffekte zwischen normakzessorischen	
Standards	
bb) Wechselwirkungen zu normtranszendenten Dogmatikregeln	
c) Struktur-Akteur-Rückkopplungen	159
2. Spontane und hierarchische Ordnungsmechanismen	
im Rechtsprechungsprozess	160

3. Abbildung der Instanzenhierarchie im Modell	. 161
a) Selbst- und Fremdverstärkung im Rechtsprechungsprozess	
b) Selbstverstärkung auf allen Instanzebenen?	
c) Instanzenübergreifende Rückkopplungen?	
4. Zwischenfazit: Jedenfalls partielle Pfadabhängigkeit	
der Rechtsprechung	. 165
III. Erkenntnispotenziale der Pfadabhängigkeit für die Rechtsprechung	
1. Positive Implikationen	. 166
a) Institutionalisierung und institutionelle Stabilität	
b) Prägung der Rechtsprechungsentwicklung durch frühe	
Entscheidungen	. 167
aa) Prägung der Rechtsprechungsentwicklung durch frühe	
Entscheidungen	. 168
bb) Umstände für pfadprägende Wirkung früher Entscheidungen	168
c) Stabilität auch bei Wegfall der pfadprägenden Umstände	.170
d) Möglichkeit und Bedingungen eines Rechtsprechungswandels	.171
aa) Möglichkeit inkrementellen Wandels	.171
bb) Bedingungen radikalen Wandels	. 172
(1) Radikaler Rechtsprechungswandel im Instanzensprung .	.172
(2) Radikaler Rechtsprechungswandel außerhalb eines	
Instanzensprungs	
2. Methodologische Implikationen	
a) Bloß retrospektive Erklärbarkeit der Rechtsprechung	
b) Kontextsensible Erklärung der Rechtsprechung	
3. Normative Implikationen?	
a) Potenzielle Suboptimalität der Rechtsfindung?	
b) Keine Optimierung im Rechtsprechungsprozess	
c) Hyperstabilität der Rechtsprechung?	. 178
IV. Fazit: Potenziale der Pfadabhängigkeit mit Blick	
auf die Rechtsprechung	. 181
Kapitel 10: Pfadabhängigkeit bei der behördlichen Rechtsanwendung	183
I. Begrenzung auf vollziehende Tätigkeit der Verwaltung	
II. Spielräume und deren Einschränkung beim Normvollzug	
1. Einschränkung durch exekutivische Selbstprogrammierung	
2. Einschränkung durch letztentscheidende Judikative	
3. Folge: Eingeschränkter Raum für pfadabhängige Strukturbildung .	
III. Inner- und interbehördliche Vollzugsstandards	
1. Innerbehördliche Pfadabhängigkeiten	
a) Behördliche Vollzugsstandards als organisationale Routinen	. 190

b) Verwaltungsspezifische Faktoren	I
aa) Handlungsleitender Amtsethos?	1
bb) Mehrdimensionales Entscheidungsprogramm	
und Rechtfertigungspflicht	2
cc) Verwaltungstypische Hierarchie	3
c) Spezifisch rechtliche Rückkopplungen	4
aa) Selbstbindung der Verwaltung	
bb) Konsistenz- und Abstimmungsgebote	
(1) Innerbehördliche Konsistenzgebote	
(2) Interbehördliche Abstimmungsgebote	9
(3) Konsistenz- und Abstimmungsgebote als positive	
Rückkopplungen	0
d) Zwischenergebnis: Mögliche Pfadabhängigkeit behördlicher	_
Vollzugsroutinen	
2. Auch interbehördliche Pfadabhängigkeiten?	
a) Behördenübergreifende Vollzugsstandards als Phänomen? 203	
b) Behördenübergreifend wirkenden Rückkopplungen?20-	4
aa) Keine interbehördlichen Koordinationseffekte auf	4
Handlungsebene	
bb) Weniger Wechselwirkungen auf Regelebene	
cc) Keine vergleichbaren Struktur-Akteur-Rückkopplungen 20: c) Innerbehördliche Pfadabhängigkeiten als individuelle)
Inflexibilitäten	6
IV. Fazit: Potenziale der Pfadabhängigkeit mit Blick auf den	O
Rechtsvollzug	_
Rechtsvollzug200	O
Teil 4	
Pfadabhängigkeit in der Rechtsdogmatik	
Tradaonangigken in der Reemsdogmank	
Kapitel 11: Rechtsdogmatik aus der Perspektive der Pfadabhängigkeit 210	
I. Arbeitsbegriff der Rechtsdogmatik	0
1. Ausgangspunkt: Rechtsdogmatik als Regel und informelle	
Institution210	0
2. Abgrenzung zu Dogmatik als (Sub-)Disziplin	
und wissenschaftliche Praxis	
3. Abgrenzung zu Regeln der juristischen Methodenlehre21	3
4. Beschränkung auf normtranszendente Entscheidungsregeln	
mittlerer Abstraktion 21	3

a) Fokussierung auf Entscheidungsregeln mit hinreichend	
konkretem Gehalt	.214
b) Abgrenzung zur Auslegung und anderen normakzessorischen	
Maßstäben	216
5. Abgrenzung zum und Überschneidung mit dem Richterrecht	.217
6. Zusammengefasst: Arbeitsbegriff der "Rechtsdogmatik"	.219
II. Dogmatische Regeln als Gegenstand pfadabhängiger Modellierung	.219
1. Theoriedefizite in Bezug auf die Rechtsdogmatik	.219
2. Pfadabhängigkeit als Erkläransatz	. 222
3. Methodologischer Zugang	. 222
a) Defizite stark akteurszentrierter Modellierungen	. 223
aa) Benennung einzelner strukturbildender Akteure	
kaum möglich	. 223
bb) Fehlen einer passenden Handlungstheorie	. 225
b) Annäherung über Akzeptanzbedingungen dogmatischer	
Begriffsbildung	. 225
aa) Induktive Begriffsbildung	. 226
bb) Deduktive Begriffsbildung	. 228
cc) Kombination induktiver und deduktive Begriffsbildung	. 228
c) Verstärkte Berücksichtigung strukturzentrierter Erklärungen	. 229
Kapitel 12: Rückkopplungsmechanismen	
bei der Dogmatikentwicklung	. 230
I. Rückkopplungen auf Handlungsebene	. 231
1. Koordinationsnutzen insbesondere durch Entscheidungsentlastung	
2. Koordinationseffekte in Bezug auf die Rechtswissenschaft	
3. Koordinationseffekte als positive Rückkopplungen?	
II. Rückkopplungen auf Regelebene	. 233
1. Komplementarität zum geschriebenen Recht und zu	
normakzessorischen Regeln	. 235
2. Komplementarität zu abstrakteren Ordnungsstrukturen	. 237
3. Komplementarität zu anderen dogmatischen Regeln	
4. Zwischenergebnis: Rückkopplungen auf Regelebene	
III. Struktur-Akteur-Rückkopplungen	. 241
1. Entlastungsfunktion der Rechtsdogmatik	. 241
2. Normativität dogmatischer Regeln	
a) Rechtliche Verbindlichkeit dogmatischer Regeln	. 242
aa) Verbindlichkeit als bloße Reformulierung geltenden Rechts?	
bb) Verbindlichkeit als eigenständige Rechtsquelle?	. 243
cc) Mittelbare rechtliche Verbindlichkeit dogmatischer Regeln?	

b) Jedenfalls faktische Normativität dogmatischer Sätze24
aa) Vermittlung von "Richtigkeit" im Zuge der juristischen
Ausbildung24
bb) Annahme von "Richtigkeit" aus dem Gedanken der
Maßstabskontinuität
c) Zwischenergebnis: Unbestimmte Normativität dogmatischer
Regeln
3. Prägung dogmatischer Paradigmen über den Normalfall hinaus 24
IV. Zwischenfazit: Pfadabhängigkeit der Dogmatikentwicklung 24
Kapitel 13: Erkenntnispotenziale der Pfadabhängigkeit
für die Rechtsdogmatik
I. Positive Implikationen der Pfadabhängigkeit
1. Erklärwert hinsichtlich bestehender dogmatischer Strukturen 250
a) Stabilität dogmatischer Strukturen
b) Relative Stabilität und Muster dogmatischen Wandels25
aa) Vorwiegend inkrementeller Wandel und Muster eines
bounded change
bb) Seltener radikaler Wandel und dessen Bedingungen25
c) Loslösung von Entstehungskontexten25-
2. Erklärwert auch in der Entstehungsphase dogmatischer Strukturen? 25
a) Historizität dogmatischer Begriffsbildung
b) Kein gänzlich machtfreier Prozess dogmatischer Strukturbildung 25
II. Methodologische Implikationen
III. Normative Implikationen
1. Suboptimalität des Ergebnisses dogmatischer Strukturbildung?26
2. Dogmatikfunktionen als Maßstab
a) Stabilität als Voraussetzung für Entlastungs-
und Stabilisierungsfunktion
b) Flexibilisierungsfunktion – Hyperstabilität dogmatischer
Strukturen?
IV. Fazit: Pfadabhängigkeit als Antwort auf bestehende Theoriedefizite 26:

Teil 5 Synthese – Pfadabhängigkeit und Recht(swissenschaft)

Kapitel 14: Pfadabhängigkeit und Recht – ein (vorläufiges) Fazit	. 268
I. Rückblick: Realisierung vermuteter Rezeptionspotenziale	. 268
1. Institutionelles Verständnis rechtlicher Phänomene	
als theoretischer Rahmen	. 269
2. Pfadabhängigkeit als Erkläransatz institutioneller	
(rechtlicher) Entwicklungen	. 269
a) Erklärung institutioneller Stabilität und informeller	
Strukturbildung	. 270
b) Eingeschränkter Erklärwert für institutionellen Wandel	
c) Beschreibung positiver Rückkopplungen und Beitrag der	
Rechtswissenschaft	. 271
3. Bestenfalls mittelbarer Nutzen für normative Analysen	. 272
4. Methodologische Implikationen der	
"Pfadabhängigkeitsperspektive"	. 273
a) Institutionentheoretische Perspektive als interdisziplinäre	
"Brücke"	. 273
b) Historisierende Perspektive bei der Erklärung rechtlicher	
Entwicklung	. 273
c) Kontextsensible Perspektive bei der Erklärung rechtlicher	
Entwicklung	
II. Ausblick: Weitergehende Rezeptionspotenziale	
1. Weitere informelle Strukturbildungsprozesse im Rechtssystem	
a) Gewohnheitsrecht	
b) Richterliche Rechtsfortbildung	
c) Methodenlehre und andere Meta-Regeln zum Umgang mit Recht	
d) Strukturbildung in der Rechtswissenschaft	
e) Standardbildung in der privaten Rechtsanwendung	
2. Formelle rechtliche Institutionen	. 279
a) Nachbarwissenschaftliche Forschung und Beitrag	
der Rechtswissenschaft	
b) Erkenntnispotenziale für die Rechtswissenschaft	
3. Recht als Nexus formeller und informeller Institutionen	
4. Recht und außerrechtliche Pfadabhängigkeit	. 283
a) Außerrechtliche Pfadabhängigkeit aus der Wirkungs-	• • •
und Steuerungsperspektive	. 283

b) Außerrechtliche Pfadabhängigkeit als Argument staatlicher Regulierung	284
c) Kontextangemessene Modellierung außerrechtlicher	204
Pfadabhängigkeit	285
III. Weitergehender Forschungsbedarf	
Kapitel 15: Pfadabhängigkeit als Beispiel theoretischer	
Interdisziplinarität	287
I. Unterschätzte Komplexität nachbarwissenschaftlicher Konzepte	287
II. Abstraktion und Komplexität bei der Rezeption	288
1. Abstraktion als Voraussetzung interdisziplinärer Rezeption?	
2. Pfadabhängigkeit als Beispiel einer Rezeption auf mittlerer	
Abstraktionshöhe	289
3. Abstraktion und die Gefahr des "conceptual stretching"	
III. Import normativer Wertungen	291
IV. Pfadabhängigkeit als Schlüsselbegriff und -konzept	291
Abschließendes Fazit	293
Zusammenfassung und Thesen	295
Literaturverzeichnis	303
Stichwortverzeichnis	

Abbildungsverzeichnis

1:	Positive Rückkopplungen im Pfadmodell
2:	Das Polya-Urnen-Modell
3:	"Berliner Modell" der Pfadabhängigkeit in Organisationen 53
4:	Critical junctures und Selbstverstärkung im Entwicklungspfad 69
5:	Analytische Ebenen der institutionentheoretischen Perspektive 104
	Drei Arten positiver Rückkopplungen bei Institutionen 105
7:	Konvergenz und Strukturbildung bei der Rechtsanwendung117
8:	Entscheidungsstandard als informelle Institution
9:	Rückkopplungen auf Regelebene bei der Rechtsprechung 158
10:	Rechtsprechung mehrerer Instanzen als getrennte Institutionen 162
	Selbst- und Fremdverstärkung im Rechtsprechungsverlauf 163
12:	Innerbehördlicher Vollzugsstandard als informelle Institution 189
	"Rechtliche" Rückkopplungen bei Vollzugsroutinen201
14:	Interbehördlicher Vollzugsstandard als informelle Institution 202
15:	Dogmatik als normtranszendente Regeln mittlerer Abstraktion 214
	Dogmatische Regel als informelle Institution
	Positive Rückkopplungen bei der Rechtsdogmatik
18:	Komplementaritätseffekte bei der Dogmatikentwicklung234
	2: 3: 4: 5: 6: 7: 8: 9: 10: 11: 12: 13: 14: 15:

Abkürzungsverzeichnis

a. F. alte Fassung Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis AER The American Economic Review

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Annual Review of Political Science

Am. J. Political Sci.
American Journal of Political Science
Am. J. Sociol.
American Journal of Sociology
Am. Political Sci. Rev.
AMJ
Academy of Management Journal
AMR
Academy of Management Review

AO Abgabenordnung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte

ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

Art. Artikel AsylG Asylgesetz

Annu. Rev. Political Sci.

B. U. L. Rev. Boston University Law Review

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BauGB Baugesetzbuch

BayLSG Bayerisches Landessozialgericht BayVBl Bayerische Verwaltungsblätter

BeckOK Beck'scher Online-Kommentar (Gesetzeskommentar)

BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGH Bundesgerichtshof

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelt-

einwirkungen durch Luftverunreinigungen,

Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundesimmissionsschutzgesetz)

BK Bonner Kommentar (Gesetzeskommentar)

BKartA Bundeskartellamt
BNetzA Bundesnetzagentur

BRRG Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamten-

rechts (Beamtenrechtsrahmengesetz)

BSG Bundessozialgericht bspw. beispielsweise

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGG Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

(Bundesverfassungsgerichtsgesetz)

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

Columbia Law Review Columbia Law Review

Commentationes Commentationes Historiae Iuris Helveticae

Comp. Political Stud. Comparative Political Studies
Conn. L. Rev. Connecticut Law Review

d. h. das heißt

DAR Deutsches Autorecht

ders. derselbe

dies. dieselbe / dieselben

DJT Deutscher Juristentag

DÖV Die Öffentliche Verwaltung

DRiG Deutsches Richtergesetz

Drs. Drucksache

DStR Deutsches Steuerecht
DV Die Verwaltung

DVBl Deutsches Verwaltungsblatt

ebd. Ebenda

Econ. J. The Economic Journal

EEG Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien

(Erneuerbare-Energien-Gesetz)

EL Ergänzungslieferung

EnWG Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung

(Energiewirtschaftsgesetz)

ERegG Eisenbahnregulierungsgesetz
EuGH Europäischer Gerichtshof
EuR Europarecht (Zeitschrift)

Eur. J. Law Econ. European Journal of Law and Economics
Eur. J. Oper. Res. European Journal of Operational Research

Eur. Political Sci. Rev. European Political Science Review

Europ. J. Hist. Econ. Thought European Journal of the History of Economic Thought

EUV Vertrag über die Europäische Union

Explor. Econ. Hist. Explorations in Entrepreneurial History

f. / ff. folgend / folgende

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in

den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(Familienverfahrensgesetz)

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

FG Festgabe

FGO Finanzgerichtsordnung

Fn. Fußnote
FS Festschrift
gem. gemäß

Georget. Law. J. Georgetown Law Journal

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GLJ German Law Journal

GrVwR Grundlagen des Verwaltungsrechts (Sammelwerk)

GS Gedenkschrift / Gedächtnisschrift
GVG Gerichtsverfassungsgesetz
Harv. Law Rev. Harvard Law Review

HGr Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa

(Sammelwerk)

HmbBesG Hamburgisches Besoldungsgesetz

HmbGVBl. Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt HmbJVB Hamburgisches Justizverwaltungsblatt

HmbRiG Hamburgisches Richtergesetz

HmbSOG Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung

Hrsg. Herausgeber / Herausgeberin

HStR Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik

Deutschland (Sammelwerk)

HVwR Handbuch des Verwaltungsrechts (Sammelwerk)

i. V. m. in Verbindung mit

I·CON International Journal of Constitutional Law IEP Information Economics and Policy IGH-Statut Statut des Internationalen Gerichtshofs

IIASA International Institute for Applied Systems Analysis

(Laxenburg)

insb. insbesondere

Int. Rev. Law Econ. International Review of Law and Economics

Iowa Law Rev. Iowa Law Review

IRG Gesetz über die internationale Rechtshilfe

in Strafsachen

J. Econ Perspect.

Journal of Economic Perspectives

J. Eur. Public Policy

Journal of European Public Policy

J. Evol. Econ.

Journal of Evolutionary Economics

J. Financ. Econ.

Journal of Financial Economics

J. Law Econ. Organ. Journal of Law, Economics, and Organization

J. Law Econ.
 J. Leg. Stud.
 J. Manag. Stud.
 J. Political Econ.
 J. Theor. Politics
 The Journal of Legal Studies
 Journal of Management Studies
 Journal of Political Economy
 Journal of Theoretical Politics

Jh. Jahrhundert

JITE Journal of Institutional and Theoretical Economics
JLEO The Journal of Law, Economics & Organization
JöR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

JR Juristische Rundschau
JuS Juristische Schulung
JZ JuristenZeitung

K&R Kommunikation & Recht

KJ Kritische Justiz lit. littera (Buchstabe) m. w. N. mit weiteren Nachweisen

Mass. Massachusetts

Mich. St. L. Rev. Michigan State Law Review

MüKo Münchener Kommentar (Gesetzeskommentar)

NJ New Jersey

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

ORDO: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft

und Gesellschaft

OVG Oberverwaltungsgericht
Political Anal. Political Analysis
Political Stud. Political Studies
Politics Soc. Politics & Society

PrALR Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten

PVS Politische Vierteljahresschrift

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales

Privatrecht

RAND J. Econ. The RAND Journal of Economics

RdA Recht der Arbeit Rn. Randnummer

RSprEinhG Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Recht-

sprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes

(Rechtsprechungs-Einheitlichkeitsgesetz)

RT Rechtstheorie (Zeitschrift) RW Rechtswissenschaft (Zeitschrift)

S. Seite / Satz

SBR Schmalenbach Business Review

Sci. Am. Scientific American

SEP Stanford Encyclopedia of Philosophy

(Online-Nachschlagewerk)

SGB X Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungs-

verfahren und Sozialdatenschutz

SGG Sozialgerichtsgesetz Sociol. Theory Sociological Theory

sog. sogenannt

South. Calif. Law Rev. Southern California Law Review

st. Rspr. ständige Rechtsprechung
Stanf. Law Rev. Stanford Law Review
StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozessordnung

Strat. Mgmt. Strategic Management Journal

Struct. Change Econ. Dynam. Structural Change and Economic Dynamics Stud. Am. Political Dev. Studies in American Political Development

StV Strafverteidiger (Zeitschrift)
Supreme Court Econ. Rev. Supreme Court Economic Review

Tex. Law Rev. Texas Law Review

Theor. Inw. Law Theoretical Inquiries in Law

Theory Soc. Theory and Society

TKG Telekommunikationsgesetz

TVG Tarifvertragsgesetz

u. a. und andere

Univ. Chic. Law Rev. University of Chicago Law Review

Univ. Pa. J. Const. University of Pennsylvania Journal of Constitutional

Law

USA United States of America

USSC Supreme Court of the United States

v. von / vom

Va. Law Rev. Virginia Law Review

VerfGG HA Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht

VerwArch Verwaltungsarchiv VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche Vorbem. Vorbemerkungen

vs. versus

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen

Staatsrechtslehrer

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

Wash. U. L. Q. Washington University Law Quarterly
Wash. Univ. Law Rev. Washington University Law Review
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz)

WSI Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut

der Hans-Böckler-Stiftung

Yale J. Int. Law Yale Journal of International Law

Yale Law J. Yale Law Journal
Yale Rev. Yale Review
z.B. zum Beispiel

ZAMM Zeitschrift für angewandte Mathematik und Mechanik

ZfRS Zeitschrift für Rechtssoziologie ZfS Zeitschrift für Soziologie

ZJS Zeitschrift für das Juristische Studium

ZPO Zivilprozessordnung
ZUR Zeitschrift für Umweltrecht

Glossar

Einige der hier verwendeten Begriffe haben unterschiedliche Bedeutungen oder mögen nicht intuitiv verständlich sein. Daher sei auf die Begriffsverwendung im Rahmen dieser Arbeit hingewiesen.

Institution Der Begriff der "Institution" wird mit Douglass C. North als "Regel menschlichen Verhaltens" verstanden. Im Rahmen eines weiten Institutionenverständnisses werden hierunter sowohl formelle Institutionen als auch informelle Institutionen (im Sinne sozialer Regelmäßigkeiten) verstanden. Näher zum Begriff in Kapitel 3 I.

normakzessorisch Als "normakzessorisch" werden (ungeschriebene) "Regeln" bezeichnet, die im Zuge der Konkretisierung einer Rechtsvorschrift gebildet werden, etwa bei der Auslegung eines Tatbestandsmerkmals.

normativ* wertend

normtranszendent Als "normtranszendent" werden rechtsdogmatische (siehe unten) Regeln bezeichnet, da diese von einer konkreten Rechtsvorschrift unabhängig gelten, beispielsweise der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Pfadabhängigkeit Der Begriff der Pfadabhängigkeit wird sowohl in der juristischen wie auch in der nachbarwissenschaftlichen Literatur uneinheitlich verwendet. Im Rahmen dieser Arbeit werden als "pfadabhängig" Prozesse bezeichnet, deren Verlauf durch positive Rückkopplungen geprägt ist. Der Begriff der "Pfadabhängigkeit" wird im Sinne eines analytischen Konzepts gebraucht, welches (institutionelle) Entwicklungsverläufe mittels eines solchen Prozessmodells erklärt. Näher zum hiesigen Arbeitskonzept der Pfadabhängigkeit in Kapitel 7.

positiv* werturteilsfrei, beschreibend bzw. erklärend

positive Rückkopplung Mechanismen, die bewirken, dass die Entwicklung eines Prozesses in eine bestimmte Richtung dessen weitere Entwicklung bestärkt. Hierdurch geprägte Prozesse entwickeln eine selbstverstärkende Dynamik. Siehe näher in Kapitel 2 I. 2. a).

Prozess eine zeitlich gerichtete Entwicklung

Rechtsdogmatik Als Rechtsdogmatik werden sowohl eine juristische/rechtswissenschaftliche Arbeitsweise als auch die Produkte solch dogmatischen Arbeitens bezeichnet. Im Rahmen dieser Arbeit meint "Rechtsdogmatik" normtranszendente (siehe oben) Rechtsregeln, die im Zuge einer systematisierenden Durchdringung des Rechts gebildet werden. Beispielhaft genannt seien der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder die Ermessensfehlerlehre. Näher zum Begriff in Kapitel 11 I.

^{*} Soweit auf wissenschaftliche Erkenntnisse oder Erkenntnisinteressen bezogen.

Einleitung

Wie entsteht eigentlich eine "herrschende Rechtsprechung"? Warum werden in der rechtlichen Praxis auch solche "rechtsdogmatischen" Regeln allgemein anerkannt und befolgt, die in keinem Gesetz explizit geschrieben stehen? Wie entwickelt sich eine herrschende Rechtsprechung über die Zeit? Und warum haben einmal etablierte dogmatische Figuren oftmals auch dann noch Bestand, wenn sich die rechtlichen und sozialen Kontexte, in denen sie ursprünglich entstanden sind, grundlegend verändert haben?

Für die Rechtswissenschaft sind solche Phänomene des Rechts etwas Alltägliches. Sie beschreibt Rechtsprechungsverläufe und zeichnet die Entwicklung dogmatischer Figuren nach. Sie bewertet die in der Rechtspraxis gefundenen Lösungen und macht Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Defizite bestehen jedoch dahingehend, solche Phänomene auch theoretisch fundiert zu erklären. Die Frage, nach welchen Mechanismen sich Rechtsprechung und Rechtsdogmatik tatsächlich entwickeln, kann sie nur unzureichend beantworten.

Um solche Fragen zu beantworten, ist die Rechtswissenschaft – so die hiesige Meinung – auf Erkläransätze anderer Disziplinen angewiesen. Da sie selbst über keine gefestigte positive (d. h. erklärende) Theorie verfügt, muss sie den Anschluss an ihre Nachbarwissenschaften suchen, um ein besseres Verständnis ihres eigenen Erkenntnisgegenstandes zu erlangen.

Mit Blick auf die genannten (und andere) Phänomene bietet das Konzept der "Pfadabhängigkeit" einen möglichen Ansatz. Anekdotische Bekanntheit erlangte das in den Gesellschaftswissenschaften verbreitete Konzept als Begründung dafür, warum wir heute noch ein vor mehr als 100 Jahren entwickeltes Tastaturlayout ("QWERTY") verwenden, obwohl es vermutlich ergonomisch sinnvollere Lösungen gäbe. In einem allgemeineren Sinne dient Pfadabhängigkeit der Erklärung institutioneller Entwicklung und insbesondere institutioneller Stabilität als Folge positiver Rückkopplungen im Entwicklungsprozess. Ist ein solches Konzept auch für die Rechtswissenschaft erkenntnisversprechend? Ob und wie kann es gewinnbringend rezipiert werden? Diesen Fragestellungen geht die vorliegende Arbeit nach.

Sie ist insoweit eingebettet in Debatten über das Für und Wider sowie die Bedingungen interdisziplinären Arbeitens in der Rechtswissenschaft. Die dabei aufgeworfenen Fragen, die den Rahmen für das weitere Forschungsprogramm 2 Einleitung

bilden, sind daher auch der Ausgangspunkt dieser Untersuchung. Am Ende der Arbeit wird auf sie zurückzukommen sein.

Kapitel 1

Interdisziplinarität und die Rezeption fremder Theorie

Wie die Rechtswissenschaft über Interdisziplinarität diskutiert | Rechtserkenntnis und Rechtsverständnis | Wie und wozu nachbarwissenschaftliche Begriffe, Konzepte und Theorien rezipiert werden können | Zum Anliegen der Arbeit und dem Gang der weiteren Untersuchung

Die vorliegende Arbeit ist inspiriert durch andauernde Debatten über die Erkenntnisziele und -methoden rechtswissenschaftlichen Arbeitens, im Rahmen derer auch die Berechtigung und Bedingungen einer verstärkt interdisziplinären Ausrichtung diskutiert werden (sogleich I.). Eine hierbei immer wieder aufgeworfene Frage ist, ob und wie nachbarwissenschaftliche Begriffe, Theorien, Konzepte und Modelle für die Rechtswissenschaft gewinnbringend rezipiert werden können (II.). Dem soll hier anhand des in den Gesellschaftswissenschaften wirkmächtigen Pfadabhängigkeitskonzepts nachgegangen werden. Konkret geht es darum, in welcher Form das Konzept in der Rechtswissenschaft rezipiert werden kann, welche Erkenntnispotenziale dies verspricht und ob es zu einem besseren Verständnis rechtlicher Entwicklungen beitragen kann (III.).

I. Interdisziplinaritätsdiskurs(e) in der Rechtswissenschaft

Auch ohne ihr eine "Krise" zu attestieren,¹ lässt sich verzeichnen, dass die deutsche Rechtswissenschaft derzeit eine Phase der Selbstreflexion durchlebt. Jedenfalls wird dies durch zahlreiche entsprechende Veröffentlichungen nahegelegt.² Im Zuge dessen werden das Selbstverständnis einer traditionell norma-

¹ Die aktuelle Selbstreflexion als Ausdruck einer Krise deutend *Hilgendorf/Schulze-Fielitz*, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion, ²2021, S. 1, 1ff.; von der "Rechtswissenschaft zwischen Grundlagenkrise und Selbstbeschauung" schreibt auch *Senn*, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 153 ff.; von einer "Phase fortschreitender Irritation" spricht *Volkmann*, in: Wagner u. a. (Hrsg.), Pfadabhängigkeit, 2016, S. 27, 31.

² Lediglich als Auswahl seien genannt: *Schuhr*, Rechtsdogmatik, 2006; *Engel* (Hrsg.), Proprium, 2007; *Hoffmann-Riem*, JZ 62 (2007), S. 645 ff.; *Jestaedt/Lepsius* (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008; *Kiesow*, JZ 65 (2010), S. 585 ff.; *Petersen*, Der Staat 49 (2010), S. 435 ff.; *v. Bogdandy*, JZ 66 (2011), S. 1ff.; *Jestaedt*, JZ 69 (2014), S. 1ff.; *Klatt*, Der Staat 54 (2015), S. 469 ff.; *Lindner*, JZ 71 (2016), S. 697 ff.; *Bumke*, Rechtsdogmatik, 2017; *Rehberg*

tiven Disziplin, ihre Erkenntnisinteressen und ihre Methoden kritisch reflektiert. Ein Novum ist dies nicht; schließlich ist die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft geprägt durch sich wandelnde Erkenntnisziele und diese begleitende Methodenstreitigkeiten.³ In solchen Phasen der Selbstreflexion wird für gewöhnlich auch das Verhältnis der eigenen Disziplin zu ihren Nachbarwissenschaften ausgelotet. So werden – getrieben auch durch wissenschaftspolitische Initiativen⁴ – im Zuge der aktuellen Reformdebatten (abermals⁵) die Potenziale und Grenzen einer verstärkt interdisziplinären Ausrichtung der Rechtswissenschaft diskutiert.⁶

⁽Hrsg.), Erkenntniswert von Rechtswissenschaft, 2018; *Kuntz*, AcP 219 (2019), S. 254 ff.; *Hilgendorf/Schulze-Fielitz* (Hrsg.), Selbstreflexion, ²2021 [2015]. Speziell für die Wissenschaft vom öffentlichen Recht *Möllers*, VerwArch 90 (1999), S. 187 ff.; *Berg u. a.* (Hrsg.), Die Wissenschaft vom Verwaltungsrecht, 1999; *Schmidt-Aβmann/Hoffmann-Riem* (Hrsg.), Methoden, 2004; *Schulze-Fielitz* (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, 2007; *Funke/Lüdemann* (Hrsg.), Wissenschaftstheorie, 2009; *Lepsius*, I·CON 12 (2014), S. 692 ff.; *Burgi u. a.* (Hrsg.), Zur Lage der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2017 sowie die Literatur zur "Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft" (siehe unten Fn. 24).

³ Zum Wandel der deutschen Rechtswissenschaft von einer Rechtsfindungs-Wissenschaft zu einer Rechtsanwendungs- und Reflexionswissenschaft *Kiesow*, JZ 65 (2010), S. 585 ff. Zu vergangenen Methodenstreitigkeiten *Voβkuhle*, in: Bauer u. a. (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, S. 171, 173 ff.

⁴ So forderte zuletzt auch der *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft, 2012, insb. Teile B.I und B.II. ein stärkeres interdisziplinäres Engagement der deutschen Rechtswissenschaft; Reaktionen hierauf unter anderem in JZ 4/2013.

⁵ Der Begriff der "Interdisziplinarität" ist zwar modern, die diskutierten Fragen sind es indes nicht. Rufe nach empirischer Rechtsforschung gab es etwa schon im Zuge des allgemeinen Wissenschaftspositivismus, siehe z. B. *Nussbaum*, Rechtstatsachenforschung, 1914. In den 1970ern wurde dann das Verhältnis speziell zu den Sozialwissenschaften intensiv diskutiert; siehe die "Rückschau" von *Grimm*, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 21, 21 ff. sowie *Hoffmann-Riem*, JZ 62 (2007), S. 645, 645 ff., beides Protagonisten der damaligen Debatte.

⁶ Siehe (nur exemplarisch und ohne Zuschreibung eines bestimmten Standpunktes) etwa *Hilgendorf*, JZ 65 (2010), S. 913 ff.; *Huster*, ZfRS 35 (2015), S. 143 ff.; *Kirste* (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016; *Gutmann*, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion, ²2021, S. 93 ff.; *Saliger*, ebd. S. 119 ff.; aus dem öffentlich-rechtlichen Schrifttum *Möllers*, VerwArch 93 (2002), S. 22 ff.; *Lepsius*, JZ 60 (2005), S. 1ff.; *Lüdemann*, in: Funke/Lüdemann (Hrsg.), Wissenschaftstheorie, 2009, S. 119 ff.; *Kaiser*, DVBI 129 (2014), S. 1102 ff.; *Röhl*, VVDStRL 74, 2015, S. 7 ff.; *v. Arnauld*, ebd. S. 39 ff.; *Burgi*, in: Burgi u. a. (Hrsg.), Zur Lage der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2017, S. 33 ff. Zum Stand interdisziplinärer Rechtsforschung im deutschsprachigen Raum *Rosenstock/Singelnstein/Boulanger*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelnstein (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, 2019, S. 3, 3 ff.

1. Kontext: Interdisziplinarität und die Frage der eigenen disziplinären Identität

Debatten um Interdisziplinarität (in) der Rechtswissenschaft sind vielschichtig. Dies liegt zum einen daran, dass der Begriff im rechtswissenschaftlichen Schrifttum keinen allgemein konsentierten Bedeutungsgehalt hat.⁷ Zum anderen liegt vielen Debatten um die Berechtigung und Bedingungen interdisziplinärer Rechtsforschung die bis heute nicht abschließend geklärte Frage nach der eigenen disziplinären Identität zugrunde. Welches das identitätsstiftende "Proprium" der Rechtswissenschaft ist – und ob die Suche danach aus theoretischer Perspektive überhaupt gewinnbringend ist⁸ – kann und soll hier nicht geklärt werden. Um das Anliegen der Arbeit sowie die späteren Ergebnisse insoweit einordnen zu können, scheint jedoch eine zumindest grobe Skizzierung mit dem Ziel einer kurzen Standortbestimmung erforderlich.

Begreift man Rechtswissenschaft etwa als ein Bündel mehrerer, durch einen gemeinsamen *Erkenntnisgegenstand* (als Materialobjekt) verbundene, Rechts-Wissenschaften,⁹ ist sie schon genuin multidisziplinär. Ein solches Verständnis begegnet indes dem Vorbehalt, dass über ein derartiges Erkenntnisobjekt "Recht" – über die Einsicht hinaus, dass es eine besondere Form der Norm sei – keine Einigkeit herrscht.¹⁰ Dass ein solcher gemeinsamer Erkenntnisgegenstand daher nur auf einer hohen Abstraktionsebene bestehen kann, mindert jedenfalls die Integrationskraft eines solchen Ansatzes.¹¹

Stattdessen wird oftmals auf eine bestimmte *Erkenntnismethode* oder auf eine dieser Methode verschriebene Kerndisziplin, deren Ziel die (anwendungsorientierte) Erkenntnis, Systematisierung und Fortschreibung des Rechts ist, rekurriert. Bezeichnet wird diese als "juristische Methode", "Jurisprudenz" oder

⁷ Das Begriffsverständnis ist häufig ein weiteres als in der allgemeinen wissenschaftstheoretischen Diskussion und umfasst insb. auch den bloßen Rückgriff auf nachbarwissenschaftliches Wissen. Nach herkömmlichem Verständnis handelt es sich dabei jedoch noch nicht um "Interdisziplinarität", vgl. *Kirste*, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 35, 68. Siehe zum Begriff sowie der Abgrenzung zu intra-, trans-, multi- und pluridisziplinärem Arbeiten ebd. S. 55 ff.

⁸ Dies bezweifelt etwa Kuntz, AcP 219 (2019), S. 254, 259, 297 f.

⁹ In diese Richtung etwa *Waldhoff*, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 17, 30; ähnlich mehrere rechtswissenschaftliche (Sub-)Disziplinen differenzierend auch *Jestaedt*, in: Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008, S. 185, 195 f.

¹⁰ Vgl. Kuntz, AcP 219 (2019), S. 254, 264 f. Zur Schwierigkeit der Rechtswissenschaft, ihren eigenen Erkenntnisgegenstand zu definieren siehe Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, ³2008, S. 17 f. Die Suche nach einem identitätsstiftenden Erkenntnisgegenstand begegnet dabei nicht allein definitorischen Problemen, sondern auch erkenntnistheoretischen, da dieser je nach methodischem Zugang als Formalobjekt unterschiedlich rekonstruiert wird, vgl. Kirste, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 35, 43.

¹¹ Vgl. Kuntz, AcP 219 (2019), S. 254, 268.

meist "Rechtsdogmatik". Das dogmatische Arbeiten entfaltete gerade in historischer Perspektive eine hohe Integrationskraft¹² und wird auch heute noch als identitätsstiftender Faktor der deutschen Rechtswissenschaft gesehen. 13 Ausgehend davon lässt sich zum einen fragen, ob es sich bei Disziplinen wie der Rechtssoziologie oder -geschichte ebenfalls um "Rechtswissenschaft" handelt¹⁴ oder um Subdisziplinen jener benachbarten Wissenschaften. 15 Vor allem aber wirft dies die Frage auf, ob eine methodisch plurale Rechtswissenschaft durch eine Verwertbarkeit der Erkenntnisse im Rahmen rechtsdogmatischer Fragestellungen an eine solche normative Kerndisziplin rückgebunden sein sollte. 16 Bejaht man dies, hängt die Berechtigung interdisziplinärer Rechtsforschung als "Rechtswissenschaft" maßgeblich davon ab, inwieweit sich mit nachbarwissenschaftlichen Methoden erlangte Erkenntnisse auf den Inhalt, die Auslegung und Anwendung des Rechts auswirken (dürfen). Damit ist insbesondere auch die Rolle "außerrechtlicher" Tatsachen für die Rechtserkenntnis angesprochen und mithin eine Methodenfrage, welche die deutsche Rechtswissenschaft bereits länger begleitet.¹⁷ Nachdem die Historische Rechtsschule noch auf einen "Volks-

¹² Ein methodisches Dogmatikverständnis entstand Mitte des 19. Jh., *Bumke*, Rechtsdogmatik, 2017, S. 16. Trotz inhaltlicher Divergenzen (etwa zwischen Germanisten und Romanisten) einte die (Selbst-)Beschreibung als dogmatische Disziplin die deutsche Rechtswissenschaft, auch als sich im Zuge der großen Kodifikationen der Bezugspunkt der Rechtsdogmatik verschob, vgl. ebd. S. 23 f. Zum (missverständlichen) Bedeutungspluralismus der "Rechtsdogmatik" siehe unten Kapitel 11 I.

¹³ Vom "Markenkern" spricht *Jestaedt*, JZ 69 (2014), S. 1, 4; ähnlich *v. Arnauld*, VVDStRL 74, 2015, S. 39, 45 f. ("Gravitationszentrum" der Disziplin); *Schoch*, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, 2007, S. 177, 209 ("Herzstück"); vgl. auch *Kirste*, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 35, 73 mit der Unterscheidung von Zentrum (Rechtsdogmatik) und Peripherie (interdisziplinäre Grundlagenforschung). Nicht immer ist klar, inwieweit es sich bei solchen bildhaften Ausdrücken um Seins- oder eher um Sollens-Beschreibungen handelt. Jedenfalls aber stellt die Dogmatik wohl den (rein tatsächlichen) Schwerpunkt rechtswissenschaftlicher Tätigkeit dar, *Waldhoff*, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 17, 30. Vor einer Überbetonung der Dogmatik warnt hingegen *Lepsius*, ebd. S. 39, 48. Kritisch zu methodenbezogenen Ansätzen der Bestimmung eines rechtswissenschaftlichen "Propriums" *Kuntz*, AcP 219 (2019), S. 254, 259 ff.

¹⁴ So etwa *Kirste*, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 35, 39 ff.; für die Rechtssoziologie *Kocher*, RW 2017, S. 153 ff.; vgl. auch *Röhl*, VVDStRL 74, 2015, S. 7, 28.

¹⁵ Für die Rechtsphilosophie etwa *Kaufmann*, in: Hassemer/Neumann/Saliger (Hrsg.), Rechtsphilosophie, ⁹2016, S. 1, 1; offengelassen von *Grimm*, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 21, 23.

¹⁶ So betreiben etwa nach Kirste, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 35, 72 die Grundlagenfächer Interdisziplinarität lediglich als "Transformation fremden Wissens unter den leitenden Erkenntnisinteressen der [dogmatischen] Rechtswissenschaft". Laut Treiber, KJ 40 (2007), S. 328, 339 f. zeigt die Rechtswissenschaft gerade aufgrund dieser internen Abhängigkeit ein einseitiges und selektives Rezeptionsverhalten.

¹⁷ Nach *Voβkuhle*, in: Bauer u. a. (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, S. 171, 175 lag die Frage nach der Bedeutung "außerrechtlicher" Erkenntnisse zumindest implizit allen innerhalb der letzten 100 Jahre geführten großen Methodenstreitigkeiten im öffentlichen Recht

geist" rekurriert hatte, bewirkte der Gesetzespositivismus zunächst eine gewisse methodische Isolierung des Rechts gegenüber "außerrechtlichen" Tatsachen. 18 Eine Öffnung erfuhr die juristische Methode indes noch im 19. Jahrhundert unter dem Paradigma des "Zwecks". 19 Zweckerwägungen erfordern einen Rückgriff auf außerrechtliches Wissen insbesondere dann, wenn sie mit einer Rechtsfolgenbewertung verbunden werden. Obwohl solche in der (gerichtlichen) Praxis üblich sind, 20 wird ihre Zulässigkeit in der Wissenschaft nach wie vor diskutiert 21 – wohl auch, weil hiermit die Anerkenntnis einhergeht, im Kernbereich rechtswissenschaftlicher Tätigkeit auf Wissen angewiesen zu sein, welches außerhalb der eigenen Erkenntniskompetenz liegt. 22

Die leitende Fragestellung einer solchen juristischen Methode oder Kerndisziplin ist dabei nach wie vor die nach dem Inhalt und der Geltung des Rechts. Eine nochmals andere Dimension bekommt die Frage nach Interdisziplinarität, wenn man die *Erkenntnisinteressen* der Rechtswissenschaft insgesamt weiter fasst.²³ Gerade im öffentlichen Recht ist die Forderung nach einer stärker interdisziplinären Ausrichtung eng verbunden mit einem Reformansatz, der nicht nur die Methoden, sondern auch die Erkenntnisinteressen selbst betrifft. Seit Ende des 20. Jahrhunderts mehren sich dort (freilich nicht unwidersprochene) Rufe,

zugrunde. Auch heute stellt sie einen Schwerpunk der Interdisziplinaritätsdiskussion dar, siehe zuletzt etwa die Referate von *Röhl*, VVDStRL 74, 2015, S. 7 ff. und v. *Arnauld*, ebd. S. 39 ff.

¹⁸ Da jedenfalls in der Reinform des Positivismus von den als Kern der juristischen Methode verstandenen Kanones nur die sprachliche bzw. grammatische sowie die systematische Auslegung verblieben, hatten über den Normtext hinausgehende Umstände an Bedeutung verloren, *Grimm*, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 21, 24 f.

¹⁹ Seit v. Jhering, Der Zweck im Recht, 1877/1883 – und mit Verzögerung auch im öffentlichen Recht – ist anerkannt, dass auch der Normzweck (subjektiv als Intention des Gesetzgebers oder objektiv als Funktion der Norm) als Sinnelement der Norm gilt, vgl. *Grimm*, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 21, 26. Damit sind Dimensionen des Rechts aufgerufen, die sich durch bloße textliche Arbeit nicht erfassen lassen. Hierzu zuletzt eingehend Wischmeyer, Zwecke, 2015, S. 99 ff.

²⁰ Ein zunehmendes Gewicht von Folgenerwägungen in der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungspraxis sieht *Rubel*, in: Reimer (Hrsg.), Juristische Methodenlehre aus dem Geist der Praxis?, 2016, S. 91, 103. Auch in der Rechtsprechung des BVerfG ist eine Folgenberücksichtigung seit längerem üblich, *Grimm*, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 21, 28 f.

²¹ Tendenziell dagegen etwa *Pawlowski*, Methodenlehre, ³1999, Rn. 688; keine Erwähnung als Auslegungskriterium finden Folgenbewertungen bei *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, ³1995, S. 141 ff. (mit Ausnahme der Verfassungsrechtsprechung sowie gerichtlicher "Grundsatzentscheidungen", ebd. S. 184 f.). Dafür indes etwa *Hoffmann-Riem*, ZfRS 38 (2018), S. 20 ff.; für die Anwendung "regulatorischen Privatrechts" befürwortet von *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 652 ff.

²² Vgl. Grimm, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 21, 29.

²³ So etwa *Kirste*, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 35, 44 ("Bedeutung des geltenden Rechts"). Für eine für unterschiedliche Zugriffe und Fragestellungen offene Rechtswissenschaft auch *Lepsius*, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 39, 48 f.; *Eifert*, ebd. S. 81, 87.

die traditionell normative Rechtswissenschaft stärker wirklichkeits-, problemlösungs- und zweckorientiert auszurichten. Ausdruck findet dies insbesondere in der Debatte um die "Neue Verwaltungsrechtswissenschaft" und ihre Steuerungsperspektive. ²⁴ Diese begreift (Verwaltungs-)Recht nicht allein als ein Kontrollprogramm, sondern auch als ein auf die Bewirkung bestimmter Folgen gerichtetes (Steuerungs-)Programm. ²⁵ Obwohl die Reformdebatte (wohl) überwiegend im öffentlichen Recht geführt wird, gibt es vergleichbare Ansätze auch im strafrechtlichen und zivilrechtlichen Schrifttum. ²⁸ Die Einnahme einer solchen Steuerungsperspektive bedeutet, dass die Rechtswissenschaft Wissen insbesondere über die Folgendimension des Rechts benötigt und insoweit auf entsprechende Erkenntnisse aus den Nachbarwissenschaften zurückgreifen muss; sie ist daher zwangsläufig auf disziplinenübergreifenden Austausch angewiesen. ²⁹

2. Standortbestimmung: Plurales Rechtswissenschaftsverständnis

Die Fragen nach der Interdisziplinarität stellen sich mithin abhängig vom eigenen disziplinären Standpunkt. Zur Vermeidung von Missverständnissen scheint es daher geboten, zumindest eine kurze Standortbestimmung vorzunehmen. Die vorliegende Arbeit begreift "Rechtswissenschaft" in einem pluralen Sinne,

²⁴ Grundlegend *Schuppert*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Schuppert (Hrsg.), Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 1993, S. 65 ff.; programmatisch zusammengefasst von *Voβkuhle*, in: GrVwR I, ²2012, § 1; zur Debatte siehe etwa *Franzius*, DV 39 (2006), S. 335 ff.; umfassend *Schaefer*, Die Umgestaltung des Verwaltungsrechts, 2016; zuletzt auch *Fehling*, in: Burgi u. a. (Hrsg.), Zur Lage der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2017, S. 65 ff. Eine kritische und detaillierte Aufarbeitung speziell der Rezeption des Steuerungskonzepts unternimmt *Treiber*, KJ 40 (2007), S. 328 ff.; *ders.*, KJ 41 (2008), S. 48 ff.

²⁵ Vgl. Franzius, DV 39 (2006), S. 335, 336.

²⁶ Dort fordert etwa *Engelhart*, RW 4 (2013), S. 208, 213 ff. (unter expliziter Anknüpfung an die Debatte im öffentlichen Recht) eine Entwicklung hin zu einer stärker interdisziplinär ausgerichteten und methodisch pluralen "Neuen Strafrechtswissenschaft"; kritisch ob der Idee einer solchen interdisziplinären "Sanktionsrechtswissenschaft" *Saliger*, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion, ²2021, S. 119, 132 f. Zu den Möglichkeiten und Grenzen einer interdisziplinären Ausrichtung der Strafrechtswissenschaft siehe auch die Beiträge in *Bock/Harrendorf/Ladiges* (Hrsg.), Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft, 2015.

²⁷ Siehe insb. (unter Anknüpfung auch an die "Neue Verwaltungsrechtswissenschaft") Hellgardt, Regulierung und Privatrecht, 2016, passim, der zwischen regulatorischem und nicht-regulatorischem Privatrecht differenziert; zuvor untersuchte schon Poelzig, Normdurchsetzung, 2012, inwieweit Privatrecht auch Steuerungsinstrument ist; zur dahinterstehenden Debatte um "Verhaltenssteuerung als Privatrechtsfunktion" siehe Wagner, AcP 206 (2006), S. 352, 422 ff.

²⁸ Als fachsäulenübergreifende "Klammer" kann dabei die Frage gelten, inwieweit Verhaltenssteuerung ein legitimes Regelungsziel sein kann oder ob hierdurch eine "Korruption" des jeweiligen Rechtsgebiets droht; vgl. insoweit die parallele Darstellung der Diskurse bei Wagner, AcP 206 (2006), S. 352, 355 ff.

²⁹ Siehe etwa *Voßkuhle*, in: GrVwR I, ²2012, § 1, Rn. 37. Zur Frage, inwieweit es sich dabei immer schon um "Interdisziplinarität" handelt, siehe oben Fn. 7.

sieht sie also grundsätzlich offen für unterschiedliche theoretische und methodische Zugänge. ³⁰ Ein Stück weit wird dies bereits durch die explorative Natur der Arbeit (siehe unten III. 2.) nahegelegt. Dahinter steht jedoch auch die Überzeugung, dass sich Recht in seiner zentralen Funktion als ein sozialer Ordnungs- und Konfliktlösungsmechanismus nur multiperspektivisch erfassen lässt und gerade eine insoweit umfassend informierte Rechtswissenschaft Beiträge zu dessen Weiterentwicklung leisten kann. ³¹ Als multiperspektivische Disziplin kann sie Recht nicht nur als Normsystem, sondern auch als ein soziales Phänomen betrachten und hierfür auf Erkenntnisse, Methoden und Theorieangebote anderer Disziplinen zurückgreifen. Entsprechend sind als rechtswissenschaftliche Erkenntnisinteressen nicht nur solche anerkannt, die unmittelbar auf die Erkenntnis, Ordnung und Fortschreibung des Rechts zielen.

Damit ist – dies sei ausdrücklich betont – nicht gesagt, dass jeder Einsicht über das Recht auch Bedeutung im Hinblick auf dessen Inhalt und Geltung zukommt. Insoweit lässt sich differenzieren zwischen den Erkenntniszielen Rechtsverständnis einerseits und Rechtserkenntnis andererseits. Rechtsverständnis zielt dabei zunächst auf eine rein positive (im Sinne von wertungsfreie) Erklärung der Entstehung, Entwicklung und Wirkung rechtlicher Phänomene. Darüber hinaus können auch wertende Aussagen über das Recht getätigt werden, etwa wenn rechtliche Regelungen im Zuge einer ökonomischen Analyse hinsichtlich der Effizienz der durch sie bewirkten Ressourcenallokation untersucht werden. Rechtsverständnis kann insoweit also auch normative Erkenntnisinteressen verfolgen. Hierbei wird jedoch nicht der Anspruch erhoben, dass solche Aussagen auch nach den Regeln der Rechtsordnung normative Relevanz haben. Rechtserkenntnis zielt demgegenüber darauf, aus einer juristischen Binnenperspektive Aussagen über die Geltung und den Inhalt des Rechts zu formulieren. Diese Differenzierung zwischen Rechtsverständnis und Rechtserkenntnis erhebt freilich nicht den Anspruch, die Erkenntnisinteressen und -ziele rechtswissenschaftlichen Arbeitens umfassend und abschließend zu erfassen. Mit ihrer Hilfe lassen sich jedoch einige Fragen, die im Zuge interdisziplinären Arbeitens aufgeworfen werden, strukturieren.

³⁰ So etwa auch *Kuntz*, AcP 219 (2019), S. 254, 298; siehe ferner oben Fn. 9.

³¹ So auch (auf Grundlage eines weiten Verständnisses rechtsdogmatischen Arbeitens) *Kirste*, in: Kirste (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2016, S. 35, 41, 60; vgl. (für die Verwaltungsrechtswissenschaft) auch *Franzius*, DV 39 (2006), S. 335, 335. Gewissermaßen spiegelbildlich hierzu sind Rufe nach einer Auflösung innerdisziplinärer Grenzen; vgl. etwa *Hoffmann-Riem*, JZ 62 (2007), S. 645, 651, wonach sich Phänomene wie der Gewährleistungsstaat aus Sicht nur einer Fachsäule nicht erfassen ließen.

II. Speziell: Die Rezeption nachbarwissenschaftlicher Theorie

Disziplinenübergreifender Austausch kann dabei auf mehrere Arten und auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden. Weniger als dem Austausch einzelner fachlicher Erkenntnisse³² oder der Anwendung nachbarwissenschaftlicher Methoden gilt das Interesse dieser Arbeit dem interdisziplinären Austausch auf einer begrifflichen und theoretischen Ebene.³³ Auf dieser Ebene sind Erkenntnisse nachbarwissenschaftlicher Forschung bereits in mehr oder minder komplexerer Form synthetisiert. Ungeachtet aller Debatten ist die Rezeption nachbarwissenschaftlicher Begriffe, Theorien, Modelle oder Konzepte der Rechtswissenschaft keineswegs fremd. So wird im rechtshistorischen Schrifttum schon länger auf Evolutionstheorien zurückgegriffen, um rechtliche Entwicklungen zu beschreiben und zu erklären.³⁴ Im rechtssoziologischen Schrifttum wird unter anderem die Systemtheorie stark rezipiert.35 Im Zuge der ökonomischen Analyse und ökonomischer Theorien des Rechts wird auf die dortigen Theorien und Modelle zurückgegriffen.³⁶ Die Rezeption des politikwissenschaftlichen Steuerungskonzepts ist ein Kernanliegen der bereits erwähnten "Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft", ³⁷ die auch darüber hinaus den Wert nicht nur intra-, sondern auch interdisziplinärer "Verbund-" oder "Schlüsselbegriffe" betont.³⁸ Jüngere "Trends" theoretischer Interdisziplinarität sind die Rezeption von Komplexitäts-39 und

³² Nach allgemeinem wissenschaftstheoretischem Verständnis handelt es sich dabei freilich noch nicht um "Interdisziplinarität", siehe oben Fn. 7.

³³ Freilich ist diese Differenzierung holzschnittartig, da sich nicht stets zwischen Theorie, Methode und Empirie trennen lässt, sondern diese jeweils aufeinander bezogen sind.

³⁴ Siehe zur Rezeption im anglo-amerikanischen Rechtskreis *Elliott*, Columbia Law Rev. 85 (1985), S. 38 ff.; *Hovenkamp*, Tex. Law Rev. 64 (1985), S. 645 ff.; insb. zur neueren deutschen Rezeption *Abegg*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, ²2009, S. 401 ff.; im größeren Zusammenhang interdisziplinären Austauschs hierzu *Zumbansen/Calliess*, in: Zumbansen/Calliess (Hrsg.), Law, Economics and Evolutionary Theory, 2011, S. 1ff.

³⁵ Hierzu *Möller*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, ³2020, S. 47 ff. mit Schwerpunkt auf die grundlegenden Arbeiten von *Luhmann* und *Teuhner*

³⁶ Horst, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, ³2020, S. 301ff.; siehe etwa Eidenmüller, Effizienz, ⁴2015; van Aaken, "Rational Choice", 2003.

³⁷ Siehe oben Fn. 24.

³⁸ Siehe etwa *Voβkuhle*, in: GrVwR I, ²2012, § 1, Rn. 40 ff. Vgl. hierzu auch unten Kapitel 15 IV.

³⁹ Zum Stand der rechtswissenschaftlichen Komplexitätsforschung *Ruhl/Katz/Bommarito*, Science 355 (2017), S. 1377 f.; *Beckedorf*, Komplexität des Rechts, 2021, S. 54 ff.; siehe etwa *Murray/Webb/Wheatley* (Hrsg.), Complexity Theory and Law, 2018; *Ruhl/Salzman*, Georget. Law J. 91 (2003), S. 757 ff. (hierzu näher unten Kapitel 6 II. 2.); im deutschsprachigen Raum neben *Beckedorf* insb. *Zollner*, Komplexität und Recht, 2014.

Stichwortverzeichnis

Abstimmungsgebot 199 Abstraktion 288 Abwägungsfehlerlehre 216 Abwägungsgebot 216, 237 Abwägungsspielraum 115 Adaptive Erwartungen 28, 43, 57, 169 Agglomerationseffekte 32 Akteursebene siehe Handlungsebene Allgemeines Verwaltungsrecht siehe Verwaltungsrecht Allgemeine Rechtsgrundsätze 244 Allokationseffizienz siehe Effizienz Amtscharisma siehe Amtsethos Amtsethos 126, 144, 191 Anpassungseffizienz siehe Effizienz Arbeitskampfrecht 218, 228, 276 Assistententagung 100 Aufopferung 227, 236, 244 Auslegung 6, 86, 140, 216, 228 Auslegungsspielraum 113

Beförderung 146
Begründungsebene 129
Begründungslast 129, 143, 192, 232, 242
Bereicherungsrecht 238
Berliner Modell 53
Beurteilungskontrolle 252
Beurteilungsspielraum 115
Beurteilungswesen 146
Bounded change 172, 251, 263, 270
Bounded rationality 39, 128
Bundeskartellamt 199
Bundesnetzagentur 199, 252

Cluster 44 Common Law 93, 281 Conceptual stretching 290 Constitutional moments 68 Corporate contracts 98 Critical juncture 54, 68

Deduktive Begriffsbildung 228, 238 Divergenzvorlage *siehe* Vorlage Dogmatik *siehe* Rechtsdogmatik Drittwirkung 252

Effizienz 30, 47, 49, 74, 81 ff.
Einheit der Rechtsordnung 226, 262
Enteignungsdogmatik 253
Entlastungsfunktion 221, 236, 241, 262 f.
Entscheidungsebene 129
Entscheidungsentlastung 157, 231, 263
Entscheidungsprogramm 129, 132, 192, 194
Entscheidungsspielraum 112, 184
Entwicklungspfad 12, 68 f., 77, 90, 288
Erledigungsdruck 145, 148
Ermessensfehlerlehre 213 f., 216, 237,

252 Ermessensspielraum 115 Evolutionstheorie 11, 13, 78, 96 Evolutionstheorien des Rechts 10 Evolution towards efficiency 96

Fallgruppen 86, 117, 150, 158, 171, 216, 240

Fixkosten 26

Flexibilisierungsfunktion 263 f.

Folgerichtigkeit 197, 280

Forum shopping 170, 176

Framing 278

Gesetzesfreie Verwaltung 184 Gesetzespositivismus 7 Gewaltbegriff 114 Gewohnheitsrecht 133, 244, 275 Grundrechte 215, 237 f., 248, 252, 255, 257

Gründungskosten 26, 42

Handlungsebene 104, 106, 156, 231
Handlungsroutine 52, 190
Handlungstheorie 225
Hierarchie 55, 160, 162, 185, 193, 259, 271
Historische Rechtsschule 6
Historischer Institutionalismus
siehe Institutionalismus
Homogenitätsgebot 280
Homo oeconomicus 40
Homo sociologicus 40
Hyperstabilität 50, 74, 83, 178, 208, 264, 273

Increasing returns 20 Induktive Begriffsbildung 226, 235 Ineffizienz siehe Effizienz Innovationsforschung 99 Innovationsverantwortung 285 Institution 35, 85, 103, 117, 210, 269 Institutionalismus

- Historischer 40, 68
- Neo- 37
- Rational-Choice- 38
- Soziologischer 39

Intentionalität 128

Interdisziplinarität 3, 287

Jurisprudenz 5 Juristenrecht 151, 243 Juristische Ausbildung 153, 245 Juristische Methode 5, 220

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben 275
Klimaschutz-Beschluss 248, 280, 282
Kliometrie 20
Kohärenzprinzip 280
Kollektives Handeln 57, 196
Kompatibilitätseffekte *siehe* Komplementaritätseffekte
Kompatibilitätsgebot 280
Komplementaritätseffekte
– bei der Rechtsdogmatik 234

- bei der Rechtsprechung 158
- bei Institutionen 43, 106
- beim Rechtsvollzug 190, 200, 204
- bei Technologien 28

Komplexitätstheorie 10, 98

Kondiktion siehe Bereicherungsrecht

Konsistenzgebot 197

Konstruktion 226

Konsultationspflicht siehe Abstimmungsgebot

Koordinationseffekte

- bei der Rechtsdogmatik 231
- bei der Rechtsprechung 156
- bei Institutionen 42, 106
- beim Rechtsvollzug 190, 204

Koordinationspflicht siehe Abstimmungsgebot

Law and Economics *siehe* Ökonomische Analyse des Rechts
Legal model 124, 225
Leitbild 144
Lerneffekte 27, 44, 96
Letztentscheidungskompetenz 116, 185 f.

Linguistische Korpusanalyse 286 Lock-in 30, 54, 94, 96, 100, 190, 284 Logic of Appropriateness *siehe* Logik der Angemessenheit

Logic of Consequence *siehe* Logik der Folgen

Logik der Angemessenheit 39, 60, 128, 148

Logik der Folgen 39, 128, 148 Lüth-Urteil 255 f.

Macht 44, 58 Maßstabskontinuität

Maßstabskontinuität 143, 152, 245 f.

Matrix 44, 158 Matthäuseffekt 277

Matthausenekt 2//

Matthew effect *siehe* Matthäuseffekt Mentale Modelle 39, 45, 47, 241, 247, 252

Mental models *siehe* Mentale Modelle Methodenlehre 114, 140, 213 Methodologischer Holismus 61 Methodologischer Individualismus 33, 108, 121 Nassauskiesungsbeschluss 253 Neo-Institutionalismus 37 Netzwerkeffekte 28, 106 Netzwerktheorie 11 Neue Institutionenökonomik 37 Neue Verwaltungsrechtswissenschaft 8, 10, 12

New Institutional Economics *siehe* Neue Institutionenökonomik Nicht-Ergodizität 29 Normativität 132, 242

Ökonomische Analyse des Rechts 10, 94, 122 Optimierungserwartung 81, 83, 178 Organisation 37, 52, 129, 144, 152 Organisationstheorie 190 Organisationsziel 144, 152, 160

Paradigma 68, 247

Pfadkreation 65, 91, 284
Pfadmodell *siehe* Entwicklungspfad
Polya-Urnen-Modell 25
Positive Rückkopplungen 24, 271
– bei der Rechtsanwendung 120
– bei der Rechtsdogmatik 230
– bei der Rechtsprechung 155
– bei Institutionen 41, 104
– beim Rechtsvollzug 190, 194
– bei Technologien 26
Präferenzen 38 f., 122
Präjudizien 118, 133, 135, 141
Punctuated equilibrium 78

QWERTY 21

Rational Choice Theory *siehe* Rational-verhaltensmodell
Rationalisierungsfunktion 262 f.
Rationalverhaltensmodell 34, 122, 288
Rechtsanwendung 86, 112, 278
Rechtsdogmatik 6, 87, 141, 159, 205, 210
Rechtserkenntnis 9
Rechtsfolgen 7, 84, 283
Rechtsfortbildungsvorlage *siehe* Vorlage
Rechtsmittel 137, 139, 150, 154
Rechtsprinzip 215, 228, 237

Rechtsquelle 132, 243, 282 Rechtsunterworfene 119 Rechtsverständnis 9 Rechtswissenschaft 5, 277 eigenes Verständnis 8 Regelebene 104, 106 Regionalökonomie 32 Regulatory accretion 239 Regulatory state 239 Regulierungsermessen 115, 240, 251, 255, 264 Richterliche Rechtsfortbildung siehe Richterrecht Richterrecht 85, 132, 134, 217, 244, 276, Routine siehe Handlungsroutine Rückwirkung 280

Satisficing 39, 128 Satzung 279 Schlüsselbegriff 10, 13, 291 Schlüsselkonzept siehe Schlüsselbegriff Schutzpflicht 284 Selbstbindung 194, 205, 235 Selbstprogrammierung 185 Skaleneffekte 26 Sozialisation 144, 153, 160, 245 Spontane Ordnungsbildung 36, 55, 121, 160, 162 Staatshaftungsrecht 218, 235 Stabilisierungsfunktion 221, 231, 262 f. Stare decisis 93, 132 Steigende Erträge 23 Steuerungskonzept 10, 12 f., 77, 283 Steuerungsperspektive 8, 85, 207, 283 f. Strafzumessungsermessen 115 Struktur-Akteur-Rückkopplungen - bei der Rechtsdogmatik 241 - bei der Rechtsprechung 159 - bei Institutionen 107 - beim Rechtsvollzug 196, 205

beim Rechtsvollzug 196, 205
 Subjective models siehe Mentale Modelle
 Subjektive Modelle siehe Mentale Modelle
 Subjektive Rechte 248, 282

Subjektive Rechte 248, 282 Subjektiv-öffentliches Recht 217 System 62, 281 Systembildung 226, 233 Systemgerechtigkeit 197 Systemtheorie 10, 289

Theorie rationaler Handlungswahl siehe Rationalverhaltensmodell Trennungsprinzip 237

Verfassungsprinzip *siehe* Rechtsprinzip Verhältnismäßigkeit 213 f., 217, 228, 237 f., 254, 257 Verordnung 279 Vertrauenshaftung 159, 227, 235 Vertrauensschutz 136, 143, 179, 244, 280 Verwaltungsakt 227, 236, 257 Verwaltungsrecht 227, 235 f., 238, 255, 257, 264
Verwaltungsvorschrift 115, 185, 203, 279
Vested interests 58
Vollzugsprogrammierung 186
Vollzugsstandard 188
– innerbehördliche 189
– interbehördliche 202

Wesentlichkeitstheorie 215

Vorlage 140, 150

Zustimmungspflicht *siehe* Abstimmungsgebot Zweck 7 Zweckmäßigkeit 82, 126, 192